



Amtsblatt

für den Landkreis Nienburg/Weser

Nienburg, 07.12.2021

Jahrgang 2021, Ausgabe Nr. 5

A. Bekanntmachungen des Landkreises Nienburg/Weser

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 06.12.2021	42
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die BVDV bei Rindern vom 07.12.2021	44

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden

C. Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Herausgeber: Landkreis Nienburg/Weser - Der Landrat - Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,
Telefon: 05021 967-169, E-Mail: internet@kreis-ni.de

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Nienburg/Weser,
bereitgestellt unter www.landkreis-nienburg.de/amtsblatt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Nienburg/Weser

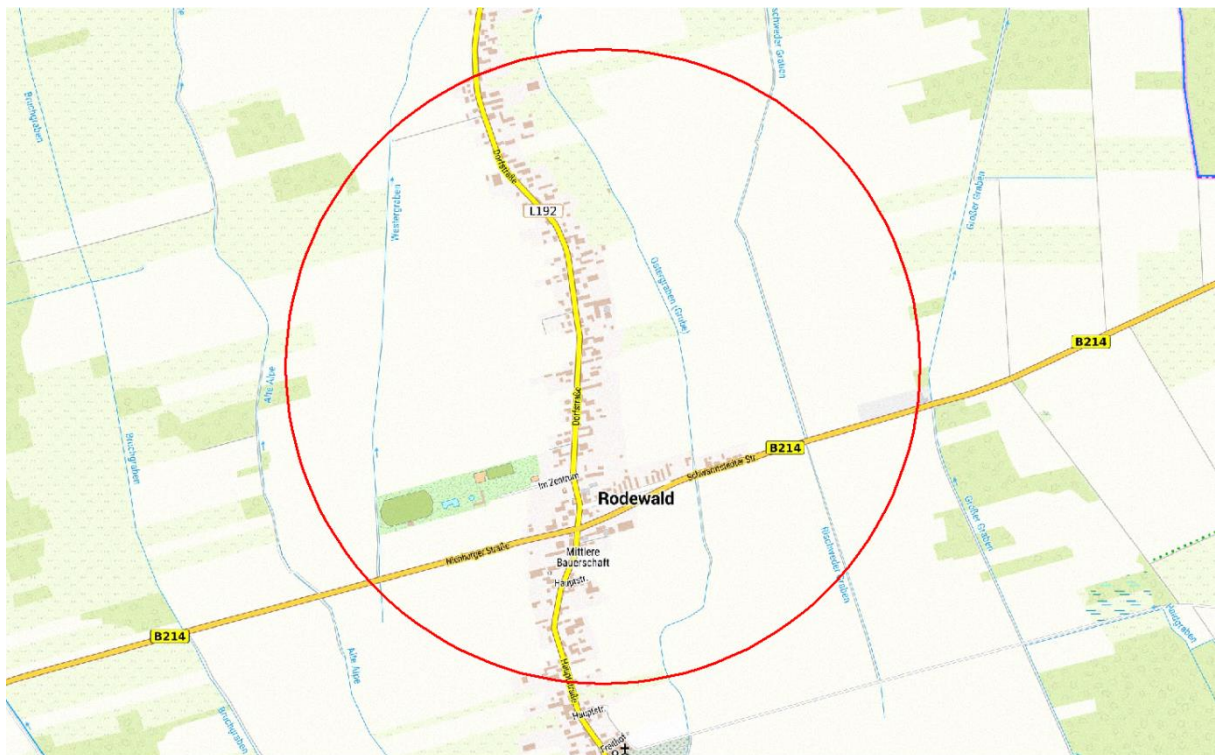
Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

Am 29.09.2021 wurde in einem Bienenstand im Bereich der Gemeinde Rodewald der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Der Landkreis Nienburg/Weser erlässt daher gemäß § 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung zum Schutze gegen die Verbreitung dieser Bienenseuche folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Aufgrund der am 29.09.2021 amtstierärztlich festgestellten Amerikanischen Faulbrut und der zwischenzeitlich abgeschlossenen Umgebungsuntersuchung wird ein Sperrbezirk mit dem Radius von einem Kilometer festgelegt, welcher die im folgenden Kartenausschnitt in dem rot eingefassten Bereich liegenden Teile der Gemeinde Rodewald umfasst.



Es werden folgende Schutzmaßnahmen gemäß § 11 BienenseuchenVO angeordnet:

1. Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben die Haltung von Bienen einschließlich des genauen Standortes der Bienenvölker dem Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Nienburg (Telefon: 05021-967 113; Fax: 05021-967 431, E-Mail: vetamt@kreis-ni.de) unverzüglich anzuzeigen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankter Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die Bienenhalter haben bei den Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
Ausgenommen hiervon sind:
 - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine bakteriell ausgelöste Brutkrankheit der Honigbienen. Sporen des Bakteriums gelangen mit kontaminiertem Honig oder Waben in gesunde Bienenvölker. Durch Körperkontakt und Futtermittelkontakt werden die Sporen im Bienenvolk verteilt. Sporen kontaminieren den in Waben eingelagerten Honig. Ammenbienen kontaminieren das Larvenfutter. Jede unerkant gebliebene, infizierte Larve trocknet ein und enthält nach vollständiger Zersetzung bis zu 2,5 Milliarden neuer Sporen. Zusammenbrechende Bienenvölker werden von Bienen anderer Völker ausgeräubert, wodurch sich die Sporen in deren Völker verteilen. Bei einem Ausbruch droht so durch Verflug und Räuberei die Infizierung eines weiten Gebiets.

Die vorstehenden Anordnungen dienen dem Schutz gesunder Bienenvölker. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Amerikanische Faulbrut erfolgreich zu bekämpfen und so ein Ausbreiten der Seuche zu verhindern. Die Maßnahmen entsprechen daher auch dem Zweck der Bienen- und Seuchenverordnung. Die Maßnahmen sind auch angemessen, da keine mildereren, aber gleich wirksamen Mittel zur Verfügung stehen.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung kann der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden (§§ 41 Abs. 4 Satz, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Bei Erhebung der Klage in elektronischer Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Hinweise und Erläuterungen dazu finden Sie auf der Internetseite des Gerichts.
- Nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) hat eine Klage jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Weitere Hinweise:

- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden (nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG). Das Bußgeld kann je nach Schwere des Sachverhalts bis zu 30.000 Euro betragen.

- Jeder Verdacht der Erkrankung auf Amerikanische Faulbrut bei Bienen ist dem Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 05021/ 967 113 unverzüglich zu melden.

Nienburg/Weser, den 06.12.2021

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Schimansky

Zitierte Rechtsgrundlagen

- Bienenseuchen-Verordnung (BienenSeuchV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert am 17.04.2014 (BGBl. I S. 391)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), Bekanntmachung der Neufassung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S. 1685)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2 zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern

Im Zusammenhang mit der weiteren Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern erlässt der Landkreis Nienburg/Weser auf der Grundlage der Artikel 20 und 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. In Betrieben mit dem Status „frei von BVD“ gilt ein Impfverbot bei Rindern gegen das BVD-Virus.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren.

Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal, über verschiedene Körpersekrete, von Tier zu Tier oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von PI-Kälbern (PI = persistent mit dem BVD-Virus infiziert) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektionsketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, z. B. während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen.

Im Landkreis Nienburg/Weser ist zum letzten Mal am 29.01.2017 ein PI-Tier aufgetreten.

Langfristiges Ziel ist es, die Erkrankung in Niedersachsen vollständig zu tilgen.

Niedersachsen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der Europäischen Union (EU) die Genehmigung eines Tilgungsprogramms beantragt (gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung [EU] 2016/429). Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Niedersachsen die Anerkennung als seuchenfreie Zone zu erlangen (gemäß Artikel 36 der Verordnung [EU] 2016/429). Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Niedersachsen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Die rechtliche Grundlage der Anforderungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ in Bezug auf einen Betrieb, in dem Rinder gehalten werden, ergibt sich aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 am 21.04.2021 wurde allen Rinderhaltungsbetrieben, die nach § 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ eingestuft worden sind, der Status „frei von BVD“ gewährt.

Dieser Status kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung [EU] 2020/689).

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale BVDV-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die zuständige Behörde kann die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung).

Dies ist hier nach veterinärrechtlicher Prüfung nicht der Fall.

Das Verbot der Impfung dient der Tierseuchenbekämpfung. Es soll verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVDV“ gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewählter Status gefährdet würde. Dies würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Rinderhalter haben jedoch ein erheblich schützenswertes Interesse daran, die weitere Verbreitung der BVDV wirksam zu verhindern. Das Impfverbot entspricht daher auch dem Zweck des Tierseuchenrechts, Tierseuchen vorzubeugen und zu bekämpfen und die Gesundheit von Tieren zu erhalten und zu fördern. Weiterhin stellt das Verbot unter Beachtung der Rechtsgüter Dritter nur einen sehr geringen Eingriff in die Freiheitsrechte einzelner Rinderhalter/Innen dar. Es ist somit auch erforderlich, da unter Berücksichtigung des Erregers und dessen Verbreitungseigenschaften keine mildere, aber gleich wirksame Maßnahme zur Verfügung steht. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen hat zudem ergeben, dass diese Maßnahme angemessen ist. Dem wirtschaftlichen Interesse einzelner Rinderhalter/Innen steht hier unter anderem der Schutz der Tiere vor Krankheiten gegenüber.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ich habe gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können, das Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Es ist deshalb nicht akzeptabel, dass ein etwaiger Rechtsbehelf gegen meine Anordnung seine grundsätzlich vorhandene aufschiebende Wirkung entfaltet. Ein Klageverfahren nimmt erfahrungsgemäß erhebliche Zeit in Anspruch. Dadurch könnten betroffene Rinder andere Tierbestände gegebenenfalls noch für Monate infizieren. Zur wirksamen Bekämpfung der BVDV ist es aber notwendig, die Impfung in Betrieben mit dem Status „frei von BVD“ ab sofort zu unterbinden.

Zur Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Bei Erhebung der Klage in elektronischer Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Hinweise und Erläuterungen dazu finden Sie auf der Internetseite des Gerichts.
- Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. soweit diese bereits Kraft Gesetzes gilt, hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, der Allgemeinverfügung ist auch dann nachzukommen, wenn Klage erhoben wird. Das Verwaltungsgericht Hannover kann aber die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage auf Antrag hin ganz oder teilweise wieder herstellen beziehungsweise, soweit die sofortige Vollziehung bereits kraft Gesetzes gilt, ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Wichtige Hinweise:

- Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist dem Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
- In Rinder haltenden Betrieben, die als BVD-infiziert gelten, sind Impfungen weiterhin zulässig. Ziel ist es jedoch, schnellstmöglich eine vollständige Tilgung der BVD in Niedersachsen zu erreichen.
- Weitere Ausnahmen können im Einzelfall bei mir beantragt werden.
- Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der BVDV-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Nienburg, 7. Dezember 2021

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat
In Vertretung
Hoffmann

Zitierte Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1–208)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211–340)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung), Bekanntmachung der Neufassung vom 27.06.2016 (BGBl. I S. 1483)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Bekanntmachung der Neufassung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)